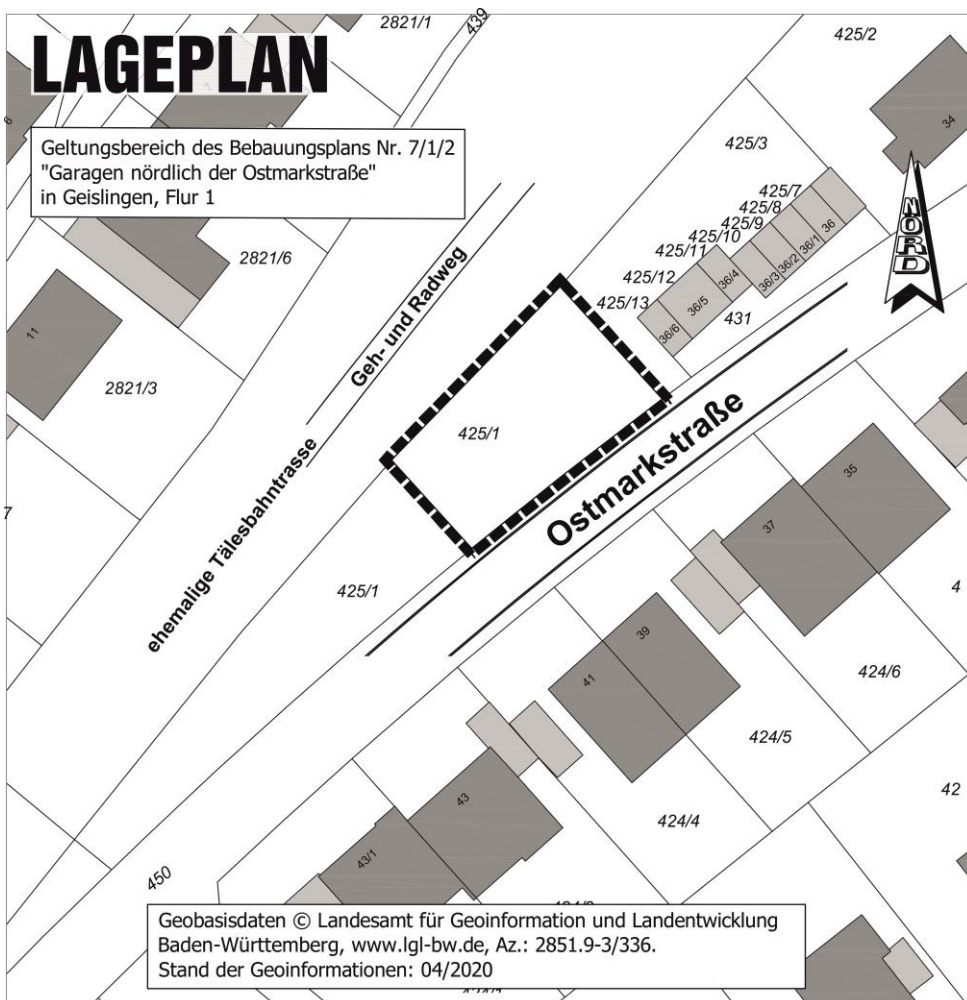


**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und  
 öffentliche Auslegung gemäß  
 § 3 Abs. 2 BauGB  
 zum Bebauungsplan Nr. 7/1/2  
 „Garagen nördlich der Ostmarkstraße“  
 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB  
 (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den oben genannten Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Maßgebend ist der Bebauungsplan des Stadtbauamtes Geislingen, Abteilung Stadtentwicklung mit Lageplan, Textteil und Begründung (einschließlich Artenschutzrechtlicher Prüfung) vom 07.10./21.10.2020.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist im Lageplan gestrichelt dargestellt.



Der Bebauungsplan wird als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe, welche arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung / Monitoring) ist nicht anzuwenden. Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird abgesehen.

Ziele der Planung:

Planungsziel ist die Umnutzung eines ca. 350 m<sup>2</sup> großen Teils der öffentlichen Grünfläche an der Ostmarkstraße zur Schaffung von weiteren Flächen für die Errichtung von Garagen bei gleichzeitigem Erhalt eines Teils des Flurstücks als private Grünfläche.

Der Bebauungsplan wird nach § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 11.02.2021 bis 17.03.2021 einschließlich**

im **Fenster des Erdgeschosses von Gebäude des Stadtbauamtes Geislingen / Sachgebiet Stadtentwicklung, Karlstraße 1, 73312 Geislingen** öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Öffentlichkeit (dazu gehören auch Kinder und Jugendliche) wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb der oben genannten Frist beim Stadtbauamt Geislingen / Sachgebiet Stadtentwicklung, Karlstraße 1, 73312 Geislingen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Wegen der durch COVID-19 verursachten Schließung der Ämter und Dienststellen der Stadt Geislingen für den Publikumsverkehr und der derzeit nicht absehbaren weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens bitten wir dafür um einen vorherige Terminvereinbarung per Telefon unter 07331-24-3 87 oder 07331-243 88 oder per E-Mail unter: [andre.wolf@geislingen.de](mailto:andre.wolf@geislingen.de) oder [hans-peter.spaeth@geislingen.de](mailto:hans-peter.spaeth@geislingen.de)

Der Bebauungsplan kann in diesem Zeitraum auch im Internet unter [www.geislingen.de](http://www.geislingen.de), dort unter Rathaus & Info, Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren, Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung, eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in aller Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschuss und Gemeinderat) beraten und entschieden werden.

Den 03.02.2021

BÜRGERMEISTERAMT